

SATZUNG FOLSOM EUROPE

STAND: 04.07.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „FOLSOM EUROPE e.V.“.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Leder-, Fetisch- und S/M-Szene Europas, insbesondere für gesellschaftliche Minderheiten. Dieser Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch die Durchführung von Straßenfesten, vor allem das jährlich auszurichtende Straßenfest Folsom Europe in Berlin. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr.1 AO), und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen,
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Personen gleiche Rechte ein, ungeachtet ihrer Herkunft, Abstammung, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Vermögen, sexueller Orientierung sowie Identität, Gesundheitszustand und HIV-Status.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein bietet zwei Formen der Mitgliedschaft an: die Vollmitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person volljährigen Alters oder eine juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt. Fördermitglieder sind berechtigt an

Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie haben allerdings kein Stimmrecht.

(2) Über den in Textform einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch möglich und in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist zur Vorlage bei der auf den Widerspruch folgenden Mitgliederversammlung verpflichtet, die dann über den Widerspruch entscheidet.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Beitragsbefreiungen, Stundungen oder Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand. Eine Beitragsordnung kann Näheres regeln.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Auflösung der juristischen Person, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt wird mit dem Zugang der in Textform eingereichten Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand in Textform bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die aus der Mitte der natürlichen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt werden.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglied endet mit der nächsten Neuwahl des Vorstands.

(5) Vorstandsmitglieder können während der laufenden Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel der gültigen Stimmen durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.

(6) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über entsprechende Vorstandsbeschlüsse wird in der nächsten Mitgliederversammlung informiert. Darunter fallen nicht Erstattungen im Rahmen der Vereinstätigkeit ausgelegter Aufwendungen.

(7) Die Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Alle gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu archivieren. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses in Textform und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied an den Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet ist. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das aktive Stimmrecht steht einem Mitglied erst nach drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages zu. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied namentlich schriftlich bevollmächtigen, ein Mitglied darf jedoch maximal ein anderes Mitglied vertreten. Untervollmachten sind nicht zulässig.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, die Ab-/Neuwahl eines Vorstandsmitglieds während einer laufenden Amtsperiode sowie die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch die Versammlungsleitung und die Protokollführung zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugesandt; Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Versand des Protokolls in Textform beim Vorstand erhoben werden.

(8) Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl von Versammlungsleitung und Protokollführung

- Zulassung von Gästen zur Mitgliederversammlung

- Änderung und Feststellung der Tagesordnung

- Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfung

- Entlastung des Vorstandes

- Wahl und Abwahl des Vorstandes

- Wahl der Personen zur Kassenprüfung

- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- Beschlussfassung einer Beitragsordnung

- Beschlussfassung über die Verwendung der spendenbasierten Ausschüttung

- Beschlussfassung über Anträge

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme des Vereins und den Ausschluss eines Mitglieds

- Beschlussfassung an Beteiligungen nach § 10

§ 8 Virtuelle Mitgliederversammlung und Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Mitgliederversammlungen werden priorisiert als Präsenzveranstaltung abgehalten. Auf Vorstandsbeschluss kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung stattfinden. Dabei sind die satzungsgemäße Form und Frist für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuhalten sowie die Form der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Beschlüsse können im Umlaufverfahren bestätigt werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt werden, bis zum vom Vorstand gesetzten Termin (wenigstens 14 Tage nach Aussendung) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgeben und der Beschluss mit der in der Satzung bestimmten Mehrheit gefasst wird.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Beide haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich auf Satzungsinhalte und Mittelverwendung zu prüfen und dem Vorstand jeweils in Textform Bericht zu erstatten.

(3) Beide erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung und ist nur ihr gegenüber verantwortlich und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Beteiligungen

Im Hinblick auf die Verwirklichung und Förderung der Vereinszwecke ist die Mitwirkung in Zusammenschlüssen und Mitgliedschaft in anderen Vereinen statthaft. Ebenso ist eine diesbezügliche Gründung oder Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein/Stiftung, der/die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leder-, Fetisch- und S/M-Szene Europas, insbesondere für gesellschaftliche Minderheiten, zu verwenden hat.

(5) Sollte die Mitgliederversammlung eine solche Bestimmung nicht treffen, fällt das Vermögen an den Orden der perpetuellen Indulgenz e.V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leder-, Fetisch- und S/M-Szene Europas, insbesondere für gesellschaftliche Minderheiten, im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Satzung ist in der heutigen, abgestimmten Form am 04.07.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins Folsom Europe beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

